



# HESSISCHER LANDTAG

23. 11. 2017

## Kleine Anfrage

der Abg. Faulhaber (DIE LINKE) vom 10.10.2017

betreffend Schulgesundheitsfachkräfte in Hessen

und

**Antwort**

des Kultusministers

### Vorbemerkung des Kultusministers:

Das Land Hessen hat zum 1. April 2017 an zehn Schulen in Frankfurt am Main und Offenbach Schulgesundheitsfachkräfte eingestellt. Ziel ist es, im Rahmen eines Bundes-Modellprojekts in Anlehnung an § 3 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Beschäftigung einer solchen Personengruppe sinnvoll ist. Im Vorfeld wurden Aufgaben, Zuständigkeiten, Arbeitszeit- und Haftungsregelungen und andere Bestimmungen mit Datum vom 01.01.2017 vom Hessischen Kultusministerium in der Richtlinie „Beschäftigung von Schulgesundheitsfachkräften an hessischen Schulen“ festgelegt. Die Richtlinie trat am 1. März 2017 in Kraft.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. An welchen hessischen Schulen werden wie viele sogenannte "Schulkrankenschwestern" beschäftigt?

An den folgenden zehn Modellschulen wird jeweils eine Schulgesundheitsfachkraft beschäftigt:

Schulform	Name der Schule	Standort	Schülerzahl
Integrierte Gesamtschule	Eschersheim	Frankfurt a.M.	703
Gymnasium	Helmholtzschule	Frankfurt a.M.	789
Integrierte Gesamtschule	Georg-Büchner-Schule	Frankfurt a.M.	1.014
Integrierte Gesamtschule	Ernst-Reuter-Schule II	Frankfurt a.M.	1.256
Gymnasium	Liebigschule	Frankfurt a.M.	1.095
Gymnasium	Adolf-Reichwein-Gymnasium	Heusenstamm	1.165
Kooperative Gesamtschule	Georg-Büchner-Schule	Rodgau	994
Gymnasium	Rudolf-Koch-Schule	Offenbach	904
Integrierte Gesamtschule	Albert-Einstein-Schule	Langen	468
Haupt-und Realschule	Ernst-Reuter-Schule	Offenbach	699
<b>GESAMT</b>			<b>8.908</b>

Frage 2. Welche Qualifikationen haben diese Beschäftigten?  
Welche müssen zwingend hinzugewonnen werden?

Die zehn Schulgesundheitsfachkräfte sind examinierte Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegekräfte mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung. Im Rahmen des Modellprojekts wurde mit dem Projektträger des Landes Brandenburg (AWO Bezirksverband Potsdam) unter Beteiligung von Fachexperten ein Curriculum erstellt, das die Schulgesundheitsfachkräfte auf die Aufgaben in der Schule vorbereitet.

Auf dieser Basis wurde eine zweimonatige Vollzeitweiterbildung durch die Evangelische Hochschule Darmstadt durchgeführt. Bis zum März 2018 erfolgt eine Berufsbegleitung. Die ansässigen Gesundheitsämter in Frankfurt a.M. und Offenbach beraten und begleiten die Fachkräfte fachlich und vernetzen diese mit den regionalen Diensten und Angeboten.

Frage 3. Für wie viele Schülerinnen und Schüler sind diese Beschäftigten jeweils zuständig?

Die Schulgesundheitsfachkräfte sind für insgesamt 8.908 Schülerinnen und Schüler im Einsatz. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4. Wer finanziert diese Beschäftigung und wie wird sie vergütet?

Die maßgebliche Finanzierung wird durch die AOK Hessen bis Ende Dezember 2018 ermöglicht. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 8 TV-H.

Frage 5. Was für Arbeitszeitregelungen sind vereinbart?

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für tarifbeschäftigte Schulgesundheitsfachkräfte bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TV-H und beträgt derzeit 40,0 Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit während der Unterrichtswochen ergibt sich aus der Differenz der Jahresarbeitszeit und des jährlichen Urlaubsanspruchs unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien. Die wöchentliche Arbeitszeit ist grundsätzlich als Präsenzzeit in der Schule zu leisten, soweit nicht die Wahrnehmung der Aufgaben nach Punkt 2 der in der Vorbemerkung genannten Richtlinie eine Tätigkeit außerhalb der Schule notwendig macht. Tätigkeiten in der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien, wie Teilnahme an Fortbildungen oder Konferenzen, sind bei vollem Stellenumfang in der Höhe von sieben Arbeitstagen pro Jahr pauschal bereits in die wöchentliche Arbeitszeitverpflichtung eingerechnet. Übersteigen Tätigkeiten in den Schulferien sieben Tage, ist der Nachweis aller Tätigkeiten in den Ferien vorzunehmen. Daneben wird die über dem Urlaubsanspruch liegende unterrichtsfreie Zeit während der Schulferien durch eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Der Erholungsurlaub ist während der Schulferien zu nehmen.

Frage 6. Welche medizinischen Aufgaben und Befugnisse sind während der Tätigkeit auszuführen und zu berücksichtigen?

Zu den Aufgaben und Befugnissen gehören:

- Erstversorgung bei akuten Beschwerden und bei Verletzungen in der Schule, z.B. Erste Hilfe, Verbände anlegen, Zeckenentfernung,
- Ansprechbarkeit bei gesundheitlichen Fragen,
- Unterstützung bei chronischen Erkrankungen oder Behinderungen sowie nach krankheitsbedingter längerer Abwesenheit,
- Unterstützung bei Gesundheits- und Entwicklungsstörungen, z.B. durch Beratung bei Gewichtsauffälligkeiten oder Bewegungsstörungen und bei Bedarf anschließender Weitervermittlung,
- Planung und Durchführung von gesundheitsbezogenen Programmen, z.B. als Expertin oder Experte für bestimmte Unterrichtsthemen,
- Mitarbeit an der Entwicklung einer gesünderen Schulumgebung.

Frage 7. Welche Räumlichkeiten sind bei der Behandlung vorgesehen?

Benötigt wird für die Umsetzung vor Ort ein Raum mit Liege, Waschbecken und Tageslicht, der gut erreichbar sein und zugleich Ruhe und Privatsphäre gewährleisten sollte. Idealerweise gibt es neben dem Raum eine kleine Wartezone und einen Ruheraum. Benötigt wird außerdem eine Toilette.

Frage 8. Welche Regelungen bezüglich der Schweigepflicht und des Datenschutzes werden angewendet?

In Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Hessischen Datenschutzbeauftragten wurde ein Datenschutzkonzept erstellt. Dieses regelt die datenschutzkonforme schulinterne Informationsverarbeitung einer Schulgesundheitsfachkraft und die entsprechenden Verantwortlichkeiten im Rahmen des Modellprojekts. Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Hessischen Schulgesetz, dem Hessischen Datenschutzgesetz und der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009. Soweit Daten, welche im Rahmen der Evaluation

und wissenschaftlichen Begleitforschung durch das Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft der Charité - Universitätsmedizin Berlin erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, liegt ein eigenes Datenschutzkonzept vor. Die Schulgesundheitsfachkräfte unterliegen der Schweigepflicht. Alle in der Beratung der Schülerinnen und Schüler gewonnenen Informationen dürfen nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten an Dritte weitergegeben werden. Bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gelten die entsprechenden Vorgaben und Handlungsanweisungen des Hessischen Kultusministeriums.

Frage 9. Wer ist Dienstherr dieser Beschäftigten?

Die Staatlichen Schulämter in Frankfurt und Offenbach sind Anstellungsträger der Schulgesundheitsfachkräfte. Die Schulleitungen sind die unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Fachkräfte vor Ort.

Wiesbaden, 9. November 2017

**Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz**